

12. April 1956

35

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs.1 S. 2 u. 3

Leitsatz:

Das angefochtene Urteil, das nur hinsichtlich
einer Hilferwägung abweicht, beruht doch auf dieser
Abweichung.

Aktenzeichen: 2 AZR 277/54

Urteil des BAG vom 12. April 1956

LAG Hamm/Westf.



2_AZR_277/54
2 Sa 20/54
(Hamm/Westf.)

Im Namen des Volkes! 35

Verkündet
am 12.April 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.April 1956
durch die Bundesrichter Dr.Berger, Dr.Simons und
Professor Dr.Dr.Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter
List und Mirkes für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf
vom 6.April 1954 - 2 Sa 20/54 - wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit August 1951 in dem Werke der Beklagten in W als Tischler beschäftigt. Am 26. März 1953 kündigte ihm die Beklagte. Die Kündigungsschutzklage des Klägers hatte Erfolg.

Als der Kläger hierauf der Beklagten persönlich seine Dienste anbot, beschied diese ihn dahin, sie wolle erst die Zustellung des schriftlich abgefaßten Urteils abwarten.

Wegen der Spannung, die zwischen dem Kläger und seinem Meister bestand und in dem geführten Kündigungsschutzprozeß zum Ausdruck gekommen war, bot der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mit seinem an die Gewerkschaft des Klägers gerichteten Schreiben vom 28. Juli 1953 an, der Kläger sollte entweder im bisherigen Betrieb mit anderen Arbeiten, zum Beispiel auf dem Holzplatz oder in ihrem B Werk mit gleichen Arbeiten wie bisher beschäftigt werden, und bat um "Entscheidung" zu diesen beiden Vorschlägen.

Die Gewerkschaft des Klägers lehnte dieses Ansinnen mit dem Schreiben vom 31. Juli 1953 ab und schlug sein Ausscheiden gegen eine Abfindung vor. Die Beklagte schwieg.

Der Kläger verlangt für die Zeit vom 1. August bis 24. August 1953 seinen rechnerisch unstreitigen Lohn von 254,88 DM. Die Beklagte lehnt die Zahlung ab, weil der Kläger die im Schreiben vom 28. Juli 1953 angebotene Arbeit abgelehnt habe.

Beide Instanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

1.) Da die Revision nicht zugelassen ist, der Streitwert auch die Revisionssumme nicht erreicht, ist die Revision nur dann nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG statthaft, wenn, wie die Revision vorträgt, die Ausführungen des angefochtenen

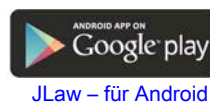


Urteils über die mangelnde Verpflichtung des Arbeitnehmers, einen anderen als den bisherigen Arbeitsplatz zu übernehmen, von der Ansicht des Landesarbeitsgerichts Mannheim abweicht, das in weitgehendem Umfange dem Arbeitgeber das Recht zur Änderung des Arbeitsplatzes einräumt.

Die angeblich abweichenden Ausführungen des angefochtene[n] Urteils betreffen allerdings nur die Hilfsbegründung. Die Hauptbegründung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts besteht in der Erörterung, daß der Kläger seine Arbeit angeboten und die Beklagte dieses Anerbieten nicht, auch nicht durch das Schreiben vom 28. Juli 1953 angenommen habe. Aber auch auf der bezeichneten Hilfsbegründung beruht das angefochtene Urteil; denn das Landesarbeitsgericht will sein Urteil eben auch auf diesen Hilfsgrund stützen. Offenbar will § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG mit dem Erfordernis, daß die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht, nur ausschließen, daß eine Abweichung hinsichtlich des nur nebenbei Gesagten (obiter dictum) zur Statthaftigkeit der Divergenzrevision ausreicht.

Eine wirkliche und nicht nur mögliche Divergenz liegt auch vor. Das angefochtene Urteil mutet dem Arbeitnehmer nicht zu, eine andere als die bisherige Arbeit zu übernehmen, wenn er nicht ganz klar ersehen kann, wie die neue Arbeit beschaffen sei; Einübung und Einarbeitung spielten eine Rolle; es sei auch nicht gleichgültig, ob der Kläger aus seinem gewohnten Arbeitsplatz herausgenommen werde. Das angezogene Urteil dagegen dehnt im Rahmen einer Kündigungsschutzklage das Weisungsrecht des Arbeitgebers aus den "tatsächlichen Notwendigkeiten des Betriebes" weitgehend dahin aus, daß "der Arbeitnehmer zunächst jedenfalls die andere Arbeit an dem ihm zugewiesenen Posten übernehmen müsse und nur bei dem Betriebsrat Vorstellungen erheben dürfe."

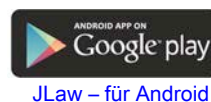
2.) Materiellrechtlich ist der Lohnanspruch des Klägers nach § 615 BGB dann begründet, wenn die Beklagte - entgegen den Ausführungen der Revision über den 28. Juli 1953 hinaus -



während der Zeit, für die der Kläger seinen Lohn ein-
klagt, mit der Annahme im Verzuge war. Da der Kläger
alsbald nach der Verkündung des rechtskräftigen, sei-
ner Kündigungsschutzklage stattgebenden Urteils seine
Arbeit der Beklagten persönlich angeboten, die Beklag-
te sein Angebot wenigstens zunächst abgelehnt hat, for-
dert das Landesarbeitsgericht, um den so eingetretenen
Annahmeverzug der Beklagten zu beenden, eine unmißver-
ständliche Aufforderung der Beklagten an den Kläger, die
Arbeit wieder aufzunehmen. Dieser Ansicht des Landesar-
beitsgerichts ist rechtlich beizutreten. Durch das An-
gebot seiner Weiterarbeit hatte der Kläger zunächst al-
les das getan, was man vernünftigerweise von ihm verlan-
gen konnte. Nachdem die Beklagte sein Angebot abgelehnt
hatte, war es ihre Sache, dem Kläger die Änderung ihres
Willens unzweideutig zum Ausdruck zu bringen. Dies galt
umsomehr, als der Kläger kein Geschäftsmann, sondern
ein handwerklich vorgebildeter Arbeiter ist.

Das Landesarbeitsgericht erblickt in dem Schreiben
der Beklagten vom 28. Juli 1953 nicht das klare Verlangen,
der Kläger solle die Arbeit wieder aufnehmen.

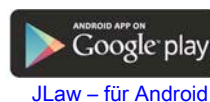
Daß das Schreiben nicht an den Kläger persönlich,
sondern an die Gewerkschaft gerichtet ist, steht an sich
der Rechtswirksamkeit einer in ihm etwa enthaltenen Auf-
forderung zum Arbeitsantritt nicht entgegen. Die der Ge-
werkschaft vom Kläger in der Kündigungsschutzklage er-
teilte Prozeßmacht beschränkte sich allerdings nach
§ 51 ZPO auf Prozeßhandlungen; der Prozeß war aber längst
abgeschlossen. Zur Entgegennahme weiterer von der Be-
klagten wegen der Durchführung des Urteils abzugebenden
Erklärungen war die Gewerkschaft also an sich nicht be-
fugt. Indes hat die Gewerkschaft dann am 31. Juli 1953 im
Namen des Klägers der Beklagten geantwortet. Dies recht-
fertigt den Schluß, daß der Kläger die Gewerkschaft, wenn
auch vielleicht erst nachträglich, bevollmächtigt hat,



wegen seiner Weiterarbeit mit der Beklagten zu verhandeln.

Das Landesarbeitsgericht legt dem Schreiben der Beklagten vom 28. Juli 1953 die Bedeutung bei, daß die Beklagte dem Kläger die Beschäftigung auf seinem alten Arbeitsplatz nicht angeboten habe. Insoweit ist die Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden und von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen worden. Denn der Beklagten kam es ja gerade darauf an, den Kläger von seinem bisherigen Meister zu trennen, ihn also an einem anderen als dem bisherigen Arbeitsplatz zu beschäftigen.

Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht aber das Schreiben vom 28. Juli 1953 auch dahin ausgelegt, daß die Beklagte den Kläger überhaupt nicht aufgefordert hat, die Arbeit an einem der beiden wahlweise zur Verfügung gestellten Arbeitsmöglichkeiten aufzunehmen. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und daher mit der Revision nicht angreifbar. Eine ausdrückliche Aufforderung zur Arbeitsaufnahme enthält der Wortlaut des Schreibens jedenfalls nicht. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten stellte vielmehr namens der Beklagten zwei Vorschläge der Gewerkschaft des Klägers "zur Wahl", dazu den ersten noch ganz unbestimmt, indem er noch nicht einmal die nähere Art der Arbeit angab und lediglich beispielhaft den Holzplatz bezeichnete, und bat "um Ihre Entscheidung". Das Schreiben ging von dem Bevollmächtigten der Beklagten an den Bevollmächtigten des Klägers. Es spricht daher alles dafür, daß zunächst einmal die Beklagte eine Vereinbarung über den Arbeitsplatz selbst hat herbeiführen und erst, nachdem diese Vereinbarung erzielt war, die Arbeit des Klägers hat anfordern wollen. Daß der Bevollmächtigte der Beklagten die Aufforderung zur Aufnahme der Arbeit an den Bevollmächtigten des Klägers richtet, wäre ganz ungewöhnlich. Eine solche Aufforderung zur Arbeitsaufnahme wird üblicherweise von dem Arbeitgeber selbst unmittelbar an den Arbeitnehmer gerichtet. Schließlich wollte offenbar der Prozeßbevollmächtigte durch die Vereinbarung mit der Gewerkschaft über den neuen Arbeitsplatz des Klägers die sonst nach §§ 60, 63 BetrVG möglicherweise



erforderliche Mitbestimmung des Betriebsrats ersparen.

Hat hiernach entgegen der Ansicht der Revision das Schreiben vom 28.Juli 1953 nicht die Wirkung, daß der Annahmeverzug der Beklagten gegenüber dem Arbeitsangebot des Klägers zu bestehen aufgehört hat, so ist der eingeklagte Lohnanspruch des Klägers begründet, ohne daß es noch auf die Hilferwägung des Landesarbeitsgerichts ankommt, der Kläger habe keinen der Vorschläge anzunehmen brauchen.

Zugleich für den beurlaubten
Bundesrichter Professor Dr.Dr.Boldt

gez. Dr.Berger

Dr.Simons

List

Mirkes

